Neue Richtlinien für Qualitätsnormen und Preise im Blutspendedienst des SRK

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **89 (1980)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-556271

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neue Richtlinien für Qualitätsnormen und Preise im Blutspendedienst des SRK

Auf den 1. Januar 1980 wurden **Richtlinien für die Standardisierung von Blutkonserven und Blutkomponenten** in Kraft gesetzt, die für die von den Rotkreuzsektionen betriebenen Blutspendezentren und das Zentrallaboratorium verbindlich sind und deren Befolgung den an den schweizerischen Spitälern bestehenden Blutbanken empfohlen wird. Diese Richtlinien wurden vom wissenschaftlichen Beirat der Blutspendekommission SRK mittels umfassender Vernehmlassung erarbeitet, um eine Qualitätsverbesserung und -vereinheitlichung aller Blutpräparate des Blutspendedienstes zu erreichen. Die Normierung betrifft nur das Endprodukt, nicht aber die Herstellungsmethoden, so dass die Produzenten in der Wahl der Verfahren frei bleiben.

Die Richtlinien beziehen sich bei *Frischblut- und Vollblutkonserven* auf:

- Blutentnahme (Spendetauglichkeit, Durchführung der Venenpunktion, Identifikation usw.)
- Laboruntersuchungen
- Behälter und Stabilisator
- Lagerung
- Qualitätskontrolle (Aspekt der Blutkonserve, Volumen, Hämatokrit)
- Beschriftung

bei *Blutkomponenten* zusätzlich auf:

- Gehalt an Zellen und Gerinnungsfaktoren
- Sterilitätskontrollen

Die Beurteilung der Spendetauglichkeit stützt sich auf medizinische Kriterien, die 1975 erstmals veröffentlicht, jetzt den neuesten Erkenntnissen angepasst wurden und als Anhang 1 integrierender Bestandteil der Richtlinien sind.

Die Prüfung der Spendetauglichkeit hat das Ziel, Personen vom Blutspenden auszuschliessen, die durch die Blutentnahme selbst Schaden nehmen könnten oder die an Krankheiten leiden, welche durch Blut auf den Empfänger übertragen werden können.

Ein Teil der Vorschriften dient dem *Schutz des Spenders.* So werden Kranke, Unterernährte, Alkohol- und Drogensüchtige, Epileptiker sowie Schwangere und Wöchnerinnen nicht zur Spende zugelassen. Auch Jugendliche und ältere Personen werden von der Spende ausgeschlossen. Des weiteren spielen Hämoglobinwert und Körpergewicht bei der Blutspende eine Rolle. Bei Spendewilligen, die einen Beruf mit erhöhtem Risiko ausüben (fliegendes Personal, Buschauffeur, Dachdecker usw.) gelten besondere Sicherheitsregeln.

Zum *Schutz des Empfängers* muss auf Blutentnahmen ganz oder teilweise, bzw. zeitweise verzichtet werden, wenn der Spendewillige gewisse übertragbare Krankheiten wie Gelbsucht, Lues, Malaria und andere Tropenkrankheiten durchgemacht hat, wenn er an einer Hautkrankheit leidet oder kürzlich geimpft wurde. In Zweifelsfällen, beispielsweise auch, wenn der Spendewillige unter medikamentöser Behandlung steht, hat der Spendearzt zu entscheiden, ob die Blutentnahme vorgenommen werden soll oder nicht.

Mit den neuen Richtlinien ist ein erster Schritt zur Vereinheitlichung der Qualität im schweizerischen Blutspendewesen getan. Sie fordern lediglich die Einhaltung eines Mindeststandards. Von Seiten der USA und der Weltgesundheitsorganisation liegen bereits Forderungen nach sehr viel strengeren Qualitätsnormen vor. Die Blutspendekommission des SRK wird prüfen, wieweit die Anwendung solcher strengeren Vorschriften für unser Land wünschbar und durchführbar ist. Als nächster Schritt ist die Schaffung einer neutralen Kontrollstelle zur Wahrung des Qualitätsstandards geplant. Schliesslich wird die Vereinheitlichung der Herstellungsverfahren anvisiert.

Im weiteren konnte auch eine **Vereinheitlichung der Preise** für Blut und einige Blutprodukte erreicht werden. Auf Vorschläge der Blutspendekommission beschloss das Zentralkomitee SRK an seiner Sitzung vom 12. Dezember 1979 auf den 1. Januar 1980 folgende Preisspannen festzusetzen:

- Für Erythrozytenkonzentrat Fr. 34.– bis Fr. 40.–
- für Frischblut Fr. 48.– bis Fr. 60.–.

Für Erythrozytenkonserven und Vollblut wird die Preisgestaltung den einzelnen Blutspendezentren überlassen, der Höchstpreis beträgt jedoch Fr. 42.–.

Im Sinne einer Übergangslösung ist den Blutspendezentren des SRK gestattet, bestehende Preisvereinbarungen, die nicht diesen Limiten entsprechen, aufrecht zu erhalten, jedoch höchstens 3 Jahre ab 1. Januar 1980.